

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

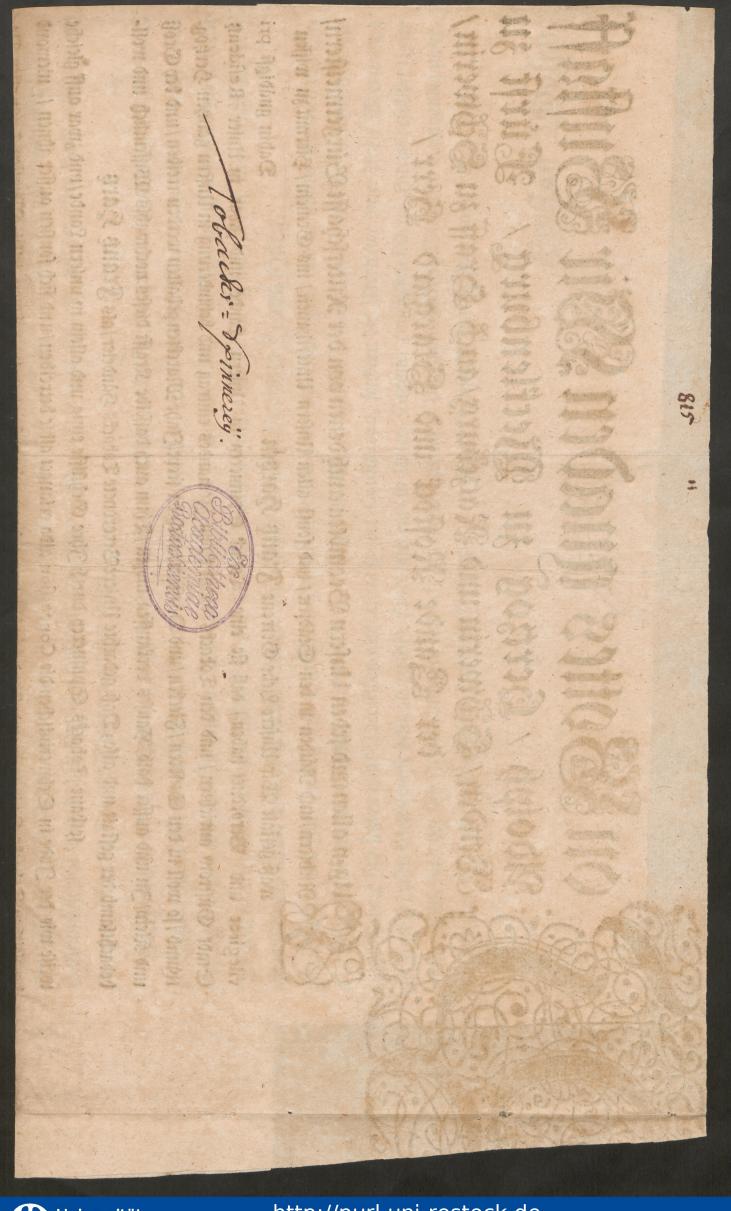
Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Beambten auch denen von der Ritterschafft ... Hiermit zu wissen waß gestalt Wir Unsere Liebe Getreue Frantz Hartzen ... Dahin gnädigst privilegiret und Verordnet haben/ daß sie eine Toback Spinnerey in Unsern Lande und Zwar in Unser Residentz Stadt Güstrow anrichten/ und den Tobacks Handel ... verkauffen mögen ...: Datum Güstrow den 14 Septemb. Anno 1689

[S.I.], 1689

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730754820

PUBLIC

Druck Freier 6 Zugang







OU Hottes anaden Mir Bultaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg/auch Braff zu Schwerin / der Cande Rostock und Stargard Herr /

Ugen allen und seden Unsern Beambten auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern/ Richtern/und Räthen in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen / ins Gemein / Hiermit zu wissen

waß gestalt Wir Unsere Liebe Getreue Frank Harsen

Dahin gnädigst pri
vilegiret und Verordnet haben / daß sie eine Todack Spinneren in Unsern Lande und Zwar in Unsern Residents
Stadt Güstrow anrichten / und den Todacks Handel ohn Jemandes eintrag und behinderung in Unsern ganzen Herzogthumb / so woll in den Städten / Flecken / und Dörssern / auch da srepe Jahr Marckten gehalten werden treiben / und ben Groß
und Klein / In und ausser halb Hauses verkaussen mögen / Thun auch dasselbe Krasst dieses nochmahls Wissentlich und wollbedachtsamb der gestalt und also; Daß gedachte Unsere Verordnete Todacks Händeler / als Frank Harz

sothane Tobacks Spinneren durch Ihre Gehülste einig und allein in unsern Lande/und zwar auff gleiche weise wie der Jude in Schwerinischen die Concession alda erlanget alhie betreiben/und sich sonsien ausser ihnen / niemand dergleichen Tobacks Spinneren und Handel in Unsern Lande zu gebrauchen/ unter nehmen soll / Maassen dann allen Se. würtz Händlern und andern Krämern in Unsern Städten und Landen/welche Toback mit sehl haben und verkauffen/ hiermit ernstlich besohlen wird/das sie denselben hinkunstig ben verweidung wilkuhrlicher Strasse aus der ersten Hand von erweidten Unsern verordneten Tobacks Spinnern kaussen sollen.

Dagegen dieselbe sich dann auch anheistig gemacht/allemahl guten und unverfälschten Toback vor billigen und gehörigem Preiß zu schaffen; Und damit nun mehr gedachte Unsere Verordnete Tobacks Händeler dieser Unser Verordnung zu wieder nicht beeinträchtiget werden mögen/Alß besehlen Wir auch serner Unsern itzigen und künsstigen Beampten/ wie auch im gleichen Vürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten hirmit ernstlich/ daß sie fleissig mit darauff Acht haben/ daß kein ander Toback/alßder von offtgedachten Unsern verordneten Tobacks Spinnern Frank Hars

gemacht / und mit Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. verordneten Stempel gemercket empfangen/ und in unsern Städten und Fleschen verkausste werden soll. Und daserne ben der Visitation, die sie ausst ihr ansuchen zu beschaffen haben/ ben Jemanden einiger ander Todack sich sinden würde / denselben nicht allein so fort Confisciren, sondern die Ubertreter dieser Unser Verordnung mit einer gewissen Geldtstraffe belegen/ dieselbe eintreiben/ und in Unsere Cammer einschicken sollen/ Hieran beschihet Unser ernster Wille/ und hat sich Jedermänniglich darnach gehorsahmst zuachten/ Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräffiget.

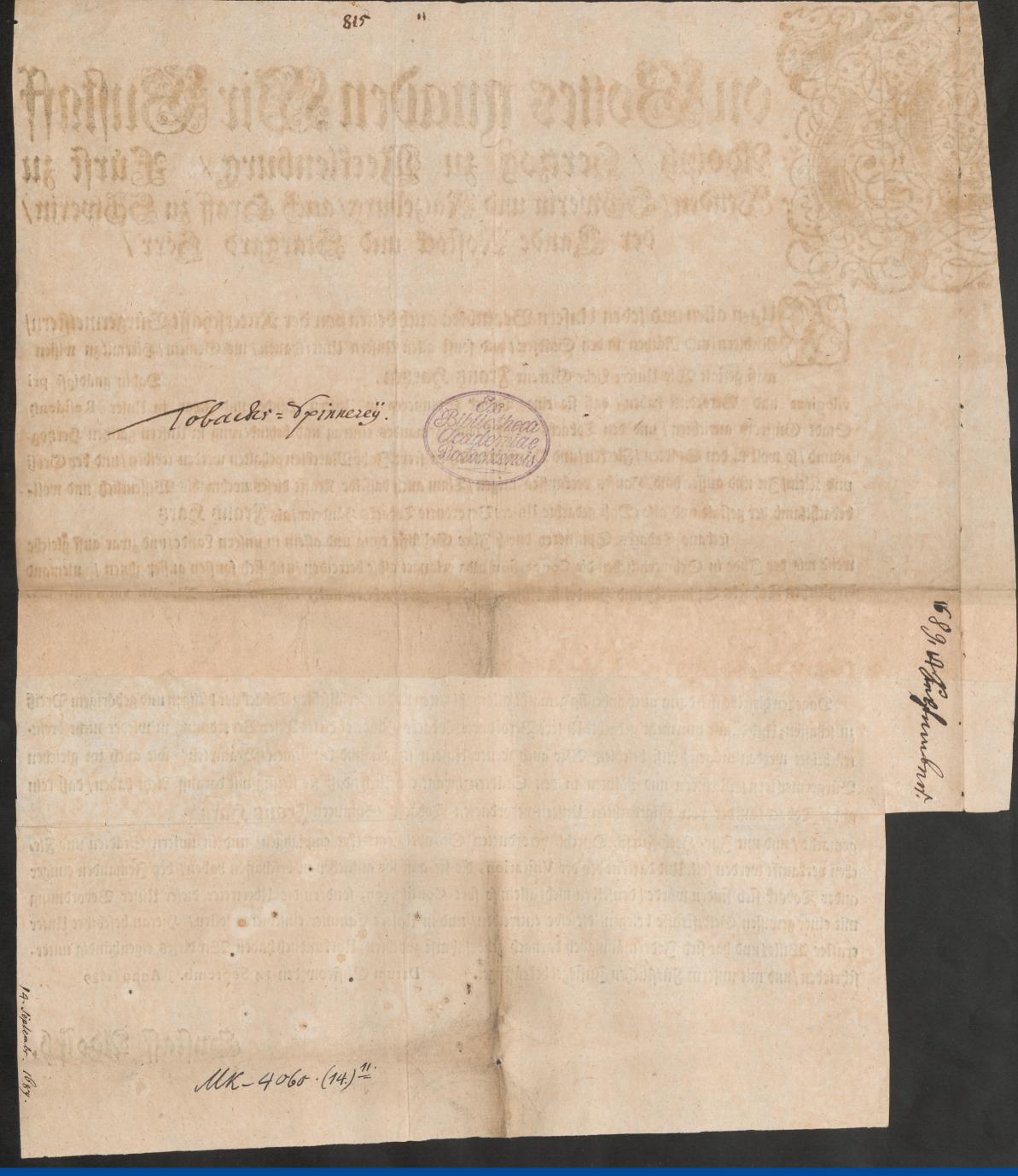
Datum Güstrow den 14 Septemb. Anno 1689

Bustaff Aldosph.











MK-4060. (14) 1 instruction of 8 31.



OU Bottes anaden Wir Bustaff Adolph / Gertzog zu Mecklenburg / Kürst zu Kenden / Schwerin und Rageburg / auch Sraff zu Schwerin / der Cande Rostock und Stargard Herr /

Ugen allen und seden Unsern Beambten auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern/ Richtern/und Räthen in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen / ins Gemein / Hiermit zu wissen

waß gestalt Wir Unsere Liebe Getreue Frank Harsen

Dahin gnädigst pri
vilegiret und Berordnet haben / daß sie eine Toback Spinneren in Unsern Lande und Zwar in Unser Residents
Stadt Güstrow anrichten / und den Tobacks Handel ohn Jemandes eintrag und behinderung in Unsern gantzen Hertzogthumb / so woll in den Städten / Flecken / und Dörssern / auch da srepe Jahr Marckten gehalten werden treiben / und ben Groß
und Klein / In und ausser halb Hauses verkaussen mögen / Thun auch dasselbe Krasst dieses nochmahls Wissentlich und woll-

bedachtsamb der gestalt und also; Daß gedachte Unsere Verordnete Todacks Händeler als Fran fothane Todacks Spinneren durch Ihre Gehülste einig und allein in unsern weise wie der Jude in Schwerinischen die Concession alda erlanget albie betreiben und sich so dergleichen Todacks Spinneren und Handel in Unsern Lande zu gebrauchen unter nehmen sol würtz Händlern und andern Krämern in Unsern Städten und Landen welche Todack mit sehl hernstlich besohlen wird das sie denselben hinkunstig ben verweidung wilkuhrlicher Strasse aus Unsern verordneten Todacks Spinnern kaussen sollen.

Dagegen dieselbe sich dann auch anheistig gemacht/allemahl guten und unwerfälschten Toback vo zu schaffen; Und damit nunmehr gedachte Unser Berordnete Tobacks Händeler dieser Unser Berordniete werden mögen/Alf besehlen Wir auch serner Unsern itzigen und künstligen Bea Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten hirmit ernstlich/ daß sie sleistig mit ander Toback/alfder von ostgedachten Unsern verordneten Tobacks Spinnern Franz Hemacht / und mit Ihr. Hoch-Fürst. Durchl. verordneten Stempel gemercket empfangen/ und cken verkausste werden soll. Und daserne ben der Visitation, die sie ausst ihr ansuchen zu beschaffen ander Toback sich sinden würde / denselben nicht allein so sort Consisciren, sondern die Ubertrimit einer gewissen Geldtstraffe belegen/ dieselbe eintreiben/ und in Unsere Cammer einschicken ernster Wille/und hat sich Jedermänniglich darnach gehorsahmst zuachten/Uhrkundlich haben schrieben/ und mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräfstiget.

ihnen / niemand in dann allen Se. verkauffen / hiermit dand von ermeldten

B7

C7

02 01

03

60

5.0

B1

nd'gehörigem Preiß wieder nicht beeinie auch im gleichen cht haben/daß kein

Städten und Fle.

Demanden einiger
Unser Verordnung
eran beschihet Unser
eigenhändig unterAnno 1689

Adolph.



